

Stenographischer Bericht

über die

1. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 9. November 1920.

Inhalt:

	Seite
Eröffnungsansprache des Landeshauptmannes	1
Personalien:	
Wahl von 4 Schriftführern	3
Wahl von 4 Ordnern	3
Angelobung der Abgeordneten	3
Verhandlungen:	
Antrag des Abgeordneten Dr. Dantine auf Absehung der auf der Tagesordnung stehenden Wahlen und Wahl eines aus 12 Mitgliedern bestehenden Sonderausschusses zur Ausarbeitung einer vorläufigen Landesordnung.	4
Annahme des Antrages und Durchführung der Wahl dieses Sonderausschusses	4
Tagesordnung der nächsten Sitzung	4
Verzeichnis der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen.	
Anfrage der Abgeordneten Garkner und Genossen an den Landeshauptmann, betreffend die widerrechtliche Zurückhaltung des deutschösterreichischen Staatsbürgers Josef Kaindel aus Straß in jugoslawischer Haft.	5

Beginn der Sitzung: 4 Uhr 10 Minuten nachmittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Anton Rinkelen.

Schriftführer: Die Abgeordneten Georg Gaf, Johann Leichin, Franz Wihany und Dr. Otto Durgern.

Landeshauptmann: Hohes Haus! Ich eröffne die 1. Sitzung der I. Periode des steiermärkischen Landtages im Sinne der Bundesverfassung. Unser Land steht vor einem bedeutsamen Abschnitte seiner Geschichte. Morgen tritt die Bundesverfassung der Republik Österreich in Kraft, Steiermark wird zum selbständigen Land, zum Gliedstaat des Bundesstaates Österreich. Allerdings sind wesentliche Bestimmungen der Bundesverfassung, besonders jene über die Verteilung der Zuständigkeiten auf dem Gebiete der

Gesetzgebung und Vollziehung bis zu jenem Zeitpunkt suspendiert, wo die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bundesstaat und den Ländern, der Wirkungsbereich auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens und endlich die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern durch Verfassungsgesetze des Bundes geregelt sein werden. Wir dürfen erwarten, daß der morgen zusammentretende Nationalrat diese Übergangszeit so kurz wie möglich gestalten wird, um die nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Gesamtstaat und den Ländern im Bundesverfassungsgesetze festgelegte Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt ehestens voll in Wirksamkeit treten zu lassen und der Landesvertretung die Möglichkeit zu geben, sich auf dem ihr zukommenden Gebiete im Einklange mit der Bundesverwaltung zu befähigen.

Die Zahl der Mitglieder des heute zusammen tretenden Landtages ist die gleiche wie jene des im Jahre 1919 gewählten Landtages. Von dessen Mitgliedern sind jedoch 28 nicht mehr in diesem Hause erschienen. Ich bin versichert, im Namen der gesamten Bevölkerung unseres Landes zu sprechen, wenn ich den ausgeschiedenen Landtagsmitgliedern für ihre Tätigkeit den wärmsten Dank des Landes ausspreche.

Wenn ich auf jene sorgenvolle Zeit zurückblicke, in der mich der letzte Landtag mit der obersten Leitung der Verwaltungsgeschäfte unseres Landes betraut hat, so glaube ich sagen zu dürfen, daß unsere Arbeit nicht vergeblich war. Allerdings war es uns nicht vergönnt, in die höchst ungünstige Entwicklung, die unsere wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege und dem Staatsvertrage von St. Germain genommen haben, einzugreifen. Dafür aber, daß trotz dieser tief zu beklagenden Entwicklung unser Land vor gewaltigen Erschütterungen bewahrt und ihm die Möglichkeit eines Aufbaues erhalten blieb, dafür darf die gesamte zurücktretende Landesvertretung die gerechte Anerkennung fordern.

Der letzte Landtag hat sich nicht den Namen eines konstituierenden beigelegt, gleichwohl war seine Tätigkeit eine konstitutive im wahren Sinne, und zwar nicht nur deshalb, weil die Landesvertretung an dem Ausgleich der in unserem Staate bestehenden Interessengegensätze im Wege der Verfassungsgesetzgebung den lebhaftesten Anteil genommen hat, sondern auch auf allen in die eigene Gesetzgebung und Vollziehung des Landes fallenden Gebieten. Unsere wirtschaftliche Kraftlosigkeit hat freilich abschließende Erfolge verhindert, aber die Ziele sind abgesteckt, der Grundriß ist entworfen. Diese Ziele werden das Programm nicht nur für den heute zusammentretenden Landtag, sondern noch für viele folgende bilden, auf diesem Grundrisse weiter zu bauen, möge kommenden Zeiten vergönnt sein.

Es bedarf keiner Rechtfertigung, daß sich die Finanzwirtschaft unseres Landes den Folgen der Geld- und Wirtschaftskrise unseres Staates nicht zu entziehen vermochte. Auch das neugewählte Haus darf den Verhandlungen über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Staat und Ländern mit keinen überschwänglichen Erwartungen entgegensehen. Immerhin muß es uns mit Zuversicht erfüllen, daß wir in den Naturschätzen unseres Landes und der Arbeitskraft seiner hochentwickelten Bevölkerung wenigstens die Voraussetzungen für eine aufstrebende Zukunft besitzen.

Durch die Wasserrechtsnovelle und die vom Landtag genehmigte Aktienzeichnung für die steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft ist Steiermark allen anderen österreichischen Ländern auf einem der wichtigsten volkswirtschaftlichen Gebiete vorgegangen. Das Land beteiligte sich ferner an der Alpenländischen Torfindustriegesellschaft, an den Werkstätten für Kraftfahrzeuge in Puntigam, vor allem aber an dem Ausbau der Werke der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft. Wir hoffen, daß bereits in der gegenwärtigen Landtagsperiode die Bedeutung dieser Entschlüsse voll in Erscheinung treten wird.

Das Abgabensystem des Landes wurde durch die Wertzuwachssteuer, die Luftbarkeitssteuer, durch Erhöhung der Abgaben für die Ausübung des Jagdrechtes usw. ausgebaut. Eine den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen rechnungstragende Ausnützung unserer Landesforste wurde in die Wege geleitet. Über die Verwertung der in unserem Land befindlichen Heilquellen und Bäder liegen eingehende Studien vor.

Das Maß des Unglückes, das unser Land getroffen hat, erschöpfte sich leider nicht in den Folgen des Krieges. Furchtbare Hochwässer und verheerende Seuchen vernichteten, was der Fleiß unserer unverzagten Bevölkerung in mühevoller Arbeit wieder geschaffen hatte. Gezwungen, fremde Hilfe anzusprechen, hat die scheidende Landesregierung auch auf diesem ihr gewiß nicht leichten Wege das Land nach Kräften vertreten.

So sehr die Tätigkeit der Landesvertretung durch die finanziellen und wirtschaftlichen Sorgen in Anspruch genommen war, so wurden doch auch alle anderen Verwaltungsgebiete des Landes grundlegend geregelt. Die Beschlüsse des Landtages über den Ausbau von Eisenbahnen, Straßen und Wegen bilden ein ebenso erschöpfendes Programm für die nächsten Jahre, wie ein solches für die Fluß- und Bachregulierungen festgelegt worden ist. Ein reiches Feld der Betätigung wurde durch den Landtagsbeschluß über das landwirtschaftliche Bildungswesen eröffnet. Auch hier sind Grundzüge aufgestellt, die, richtig vollzogen, vorbildlich wirken werden. Wegen der Fohlenaufzucht wurden Verhandlungen eingeleitet, die Förderung des Flachsbauers ist in Aussicht genommen. Die Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen und Kursen in Seckau und Klaffenau, die Übernahme der Arbeitsschule in St. Martin und die Errichtung von Winterschulen in Thalerhof und Neumarkt wurde beschlossen. Der Alpenschutz und die Förderung der Alpwirtschaft wurde gesetzlich geregelt.

Durch die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten in seiner Gesetzgebungsfähigkeit behindert, hat die scheidende Landesvertretung dennoch durch Ausschüßberatungen wie durch Einholung von Gutachten wertvolle Vorarbeiten auf dem Gebiet des Jagd- und Fischereirechtes, der Neuordnung und Sicherung der regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte und der Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden geleistet. Weit in die Zukunft wirkende Beschlüsse wurden auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge gefaßt. Ein Landes-Jugendamt wurde, vorläufig infolge der finanziellen Schwierigkeiten allerdings nur mit bescheidenen Anfängen, errichtet, eine Anwaltschaft wurde diesem Amte angegliedert, die Heilstätten in Hörgas und Enzenbach, das Erholungsheim Villa „Barbara“ und die Sonnenheilstätte auf der Stolzalpe wurden in das Eigentum des Landes übernommen. Möge es baldigst gelingen, diese wertvollen Erwerbungen zum Wohle der Ärmsten der Armen zu erschließen und zu erweitern.

Neu geregelt wurden die Dienst- und Personalverhältnisse der Distriktsärzte und der Bezirkskierärzte. Die Landesbediensteten wurden grundsätzlich in ihren Bezügen den übrigen Staatsbediensteten gleichgestellt, bei der Systemisierung des Personalstandes, bei Beförderungen und Neuaufnahmen hat die Landesvertretung der Not der bereits Angestellten und der Pflicht, Arbeitsmöglichkeit neu zu schaffen, ohne engherzige Rücksicht auf die augenblickliche Finanzlage weitestens Rechnung getragen.

Die Reform der Verwaltung der Gemeinden mußte der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleiben, ebenso eine Reform ihrer Finanzgebarung. Im Rahmen der Zuständigkeit der Landesvertretung wurde jedoch allen Wünschen der Gemeinden, besonders der Landeshauptstadt Graz, entsprochen.

Wenn ich vorhin gesagt habe, daß die Tätigkeit der letzten Landesvertretung in der kurzen Zeit ihres Wirkens eine umfassend konstitutive war, so glaube ich durch diesen kurzen, nur die wichtigsten Entschlüsse des Landtages betreffenden Auszug den vollen Beweis hiefür erbracht zu haben. Wir haben das Beste gewollt, das Mögliche geleistet.

Nach der Geschäftsordnung des hohen Hauses wären zunächst in die Leitung des Hauses drei Schriftführer und drei Ordner zu wählen. Ich schlage vor, diese Zahl auf vier zu erhöhen, da ich glaube, daß eine solche Abänderung der Geschäftsordnung mit Rücksicht auf die Zusammensetzung dieses Hauses einem allgemeinen Wunsche entsprechen dürfte. Hat jemand hiezu etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem kein

Widerspruch erfolgt, nehme ich die einstimmige Annahme dieses Vorschlages an und bitte um eine Antragstellung bezüglich der Vornahme der Wahl.

Abgeordneter Dr. Dantine: Hohes Haus! Auf Grund der Vereinbarung der Parteien erlaube ich mir als Schriftführer vorzuschlagen die Herren Abgeordneten Georg Gaf, Johann Leichin, Franz Wihany und Dr. Otto Dungen; als Ordner die Herren Abgeordneten Ulrich Möstl, Friß Krawagna, Karl Gartner und Franz Riech.

Landeshauptmann: Hat jemand zu diesem Vorschlag etwas zu bemerken. (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche jene Abgeordneten, welche dem Vorschlag zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Die genannten Herren Abgeordneten erscheinen einstimmig gewählt.

Sonach bitte ich Sie, entsprechend dem im Bundesverfassungsgesetz für den Nationalrat vorgesehenen Vorgang über Namensaufruf durch die Worte: „Ich gelobe!“ unverbrüchliche Treue der Republik und dem Lande Steiermark, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

Ich ersuche einen der Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen.

(Über Namensaufruf seitens des Schriftführers Gaf leisten die Angelobung die Abgeordneten: Dr. Jakob Uhrer, Dr. Wilhelm Dantine, Dr. Otto Dungen, Peter Eigelberger, Dr. Adolf Enge, Mag. Enserer, Thomas Ferner, Franz Fink, Peter Friepertinger, Julius Fröhlich, Wilhelm Fürbach, Josef Gaf, Karl Gartner, Georg Gaf, Karl Gföller, Josef Gutmann, Karl Hartleb, Peter Hierhold, Karl Huber, Doktor Rudolf Hübler, Karl Jakitsch, Dr. Ernst Kammerer, Franz Kaspar, Dr. Erich Klusemann, Felix Kobald, Franz Kölbl, Marie Köstler, Friß Krawagna, Peter Krenn, Richard Lang, Johann Leichin, Franz Lichtenegger, Reinhard Machold, Friederike Mikola, Ulrich Möstl, Vinzenz Muchitsch, Ludwig Oberzaucher, Ingenieur Hans Paul, Peter Peintinger, Karl Pigl, Ludwig Pölzl, Josef Pongraf, Johann Primus, Franz Prisching, Anton Regner, Franz Riech, Marie Rieger, Alois Riegler, Zenobius Riemer, Dr. Anton Rinkelen, Olga Rudel-Jeynek, Michael Ruschak, Johann Saloschnigg, Anton Saringer, Karl Schifko, Hannes Schreckenthal, Alois Sonnhammer, Anton Spak, Josef Steinberger, Martha Tausch, Friß Uhrner, Stephi Walker, Anton

Weigelberger, Franz Winkler, Franz Wihann, Leopold Jenz, Josef Jöngl.)

Sobin schreiben wir zur Tagesordnung. Hiezu hat sich zum Wort gemeldet Herr Abgeordneter Dr. Dantine.

Abgeordneter Dr. Dantine: Hohes Haus! Im Auftrage der heutigen Obmännerbesprechung habe ich folgenden Antrag zu stellen:

Der im Jahre 1919 gewählte Landesrat hielt sich nicht für berufen, zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Rückwirkung die Bundesverfassung auf die neugewählte Landesvertretung und die durch diese vorzunehmenden Wahlen von Volksbeauftragten auslöst, sondern war der Ansicht, daß diese Frage vom neuen Hause selbst zu entscheiden sein wird. Um dieser Entscheidung in keiner Weise vorzugreifen, gelangte der Landesrat zu der Ansicht, daß das neue Haus unmittelbar vor Inkrafttreten der Bundesverfassung zur ersten Sitzung einzuberufen sei, so daß es seinem Ermessen anheimgegeben bleibe, sofort nach den Bestimmungen der alten Landesordnung die Wahl eines Landesrates vorzunehmen oder diese Wahl zu verschieben, bis die durch die Bundesverfassung gegebenen neuen Verhältnisse klargestellt sein werden. Zu dieser Ansicht gelangte der Landesrat umsomehr, als er es, obwohl er nach der bestehenden Landesordnung seine Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Landesvertretung fortzuführen hat, für seine Pflicht hielt, noch im Bestand der alten Landesordnung zurückzutreten und eine Weiterführung der Geschäfte nur über ausdrücklichen Wunsch des neuen Hauses zu übernehmen. Dieser Ansicht des Landesrates wurde durch Einberufung der heutigen Sitzung Rechnung getragen.

Die Parteien des heute zusammentretenden Landtages sind nun der Ansicht, daß es sich im Hinblick auf die Unzulänglichkeit der aus dem Gesetze vom 14. November 1918 über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, St.-G.-Bl. Nr. 24, in die steiermärkische Landesordnung vom Jahre 1919 aufgenommenen Bestimmungen betreffs der durch den Landtag zu vollziehenden Wahlen von Volksbeauftragten, sowie im Hinblick auf die Unklarheiten, die sich betreffs des Wirkungskreises dieser zu wählenden Volksbeauftragten aus der Landesordnung im Zusammenhalt mit dem Bundesverfassungsgesetz und dem Gesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, St.-G.-Bl. Nr. 451, ergeben, nicht empfiehlt, auf Grund der Bestimmungen der Landesordnung unmittelbar vor Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes Wahlen vorzunehmen, sondern daß vorerst der für das Land nach dem Bundes-

verfassungsgesetz eintretende verfassungsrechtliche Zustand durch eine vorläufige Landesverfassung in seiner Gänze klarzulegen ist und erst auf Grund dieser Landesverfassung die Neuwahlen vorzunehmen sein werden.

Zur Ausarbeitung des Entwurfes einer solchen Verfassung ist ein Sonderauschuß zu wählen, der zu beauftragen wäre, den Entwurf spätestens innerhalb 14 Tagen dem Hause vorzulegen, so daß die Landesverfassung gleichzeitig mit der vom Landtage vorzunehmenden Wahl der Bundesratsmitglieder in Verhandlung genommen werden könnte.

Ich stelle daher den Antrag (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellten Wahlen eines Landeshauptmannes, zweier Stellvertreter und von neun Landesräten sind von der Tagesordnung abzusetzen. Hiegegen ist ein aus zwölf Mitgliedern, und zwar drei von jeder Partei, bestehender Sonderauschuß zu wählen, dem es obliegt, binnen 14 Tagen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes eine vorläufige Landesverfassung auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen.

Ich beantrage, zugleich auf Grund der Vorschläge der Parteien diesen Auschuß wie folgt zusammenzusetzen: Dr. Rintelen, Dr. Uhrer, Prisching, Pongraz, Refel, Muchitsch, Dr. Klusmann, Schreckenthal, Winkler, Dr. Dantine, Dr. Dungen, Doktor Hübler.

Es soll den Parteien das Recht eingeräumt sein, im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes im kurzen Wege einen Ersatzmann zu entsenden.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand hiezu das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich bitte daher die Mitglieder des Hauses, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Zum Schlusse teile ich mit, daß heute ein Verzeichnis der Mitglieder des hohen Hauses, ferner die bisherige Geschäftsordnung des Landtages und eine Zusammenstellung der Bezüge der Abgeordneten verteilt wurde. Die nächste Sitzung wird schriftlich einberufen werden.

Auf die Tagesordnung kommen der von dem soeben gewählten Sonderauschuß ausgearbeitete Entwurf einer Landesverfassung, ferner die Wahl der Mitglieder des Bundesrates, die Wahl der Ausschüsse des hohen Hauses und die Wahl der in die Schätzungskommission für die Einkommensteuer zu entsendenden Mitglieder. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr 40 Minuten.)

Anhang.

Anfrage

der Abgeordneten Gartner, Wihany, Ferner und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die widerrechtliche Zurückhaltung des österreichischen Staatsbürgers Josef Haindel aus Straß in jugoslawischer Haft.

Am 23. Juli 1920 fuhr der Besitzersohn Josef Haindel aus Straß nach seinem im österreichischen Staatsgebiet gelegenen Weingarten in Ratsch. Das Gebiet von Ratsch gehörte zu jener Zone, welche von den Jugoslawen ganz widerrechtlich besetzt gehalten wurde und heute bereits deutschösterreichisches Staatsgebiet ist.

Als Josef Haindel die Heimfahrt antrat, wurde er vor der jugoslawischen Demarkationslinie von jugoslawischen Finanzorganen verhaftet und gezwungen, mit Pferd und Wagen nach Marburg zu fahren. In Marburg wurde ihm das Gespann sowie das auf demselben untergebrachte Quantum von sechs Hektolitern Most, sowie ungefähr 40 Kilogramm Apfel beschlagnahmt und er selbst in jugoslawische Haft gesetzt. Der Vater des Haindel wendete sich an einen Rechtsanwalt, Dr. Rapots in Marburg, und intervenierte derselbe bei dem jugoslawischen Gericht. Die jugoslawische Behörde verlangte nun für die Freilassung des Josef Haindel, welcher auch Heimkehrer ist, sowie

für die Rückgabe des Wagens und der Pferde ein Lösegeld von 120.000 jugoslawischen Kronen. Alle Bemühungen der Familie, die Befreiung ihres Sohnes und die Rückgabe des Eigentums zu erwirken, waren vergeblich. Die Vermögensverhältnisse der Familie Haindel würden es auf keinen Fall zulassen, daß ein Lösegeld in dieser Höhe geleistet werden könnte.

Das Vorgehen der jugoslawischen Behörde in dem Fall Haindel zeigt eine derart himmelschreiende Gewalttätigkeit gegenüber einem Bürger Deutschösterreichs, daß die Unterzeichneten sich veranlaßt sehen, nachstehende

Anfrage

an den Herrn Landeshauptmann zu richten:

„Ist der Herr Landeshauptmann bereit, mit allem Nachdruck beim Staatsamt für Außeres die sofortige Befreiung des widerrechtlich zurückgehaltenen Josef Haindel aus Straß, sowie die Rückgabe seines Eigentums ohne jedes Lösegeld zu verlangen und gegen die ungeheuerliche Gewalttätigkeit der Jugoslawen entschiedenst Verwahrung einzulegen?“

Graz, am 9. November 1920.

Karl Gartner.

J. Wihany.

Dr. Erich Klusemann.

Hannes Schreckenthal.

Thomas Ferner.